



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/567/2024**

Geschäftsbereich
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Unterausschuss Jugendhilfeplanung	28.05.2024	Vorberatung	nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	13.06.2024	Entscheidung	öffentlich

TOP **Teilfachplan V. A – Leistungen nach §§ 11-14 und 16 SGB VIII -
Maßnahmeplanung ab dem Jahr 2025 - Planungsraum 4**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Görlitz beschließt im Rahmen der Jugendhilfeplanung die Maßnahmeplanung in Form einer Prioritätenliste für die Kinder- und Jugendarbeit/ Jugendverbandsarbeit/Jugendsozialarbeit/ erzieherischer Kinder- und Jugendschutz und Familienbildung des Landkreises Görlitz auf Grundlage der Förderkonzeption (Teilfachplan V A 5.1-5.3), vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, für den Planungszeitraum ab 01.01.2025 im Planungsraum 4 gemäß Anlage 1.

Anlage 1 Maßnahmeplanung für den Planungsraum 4 ab dem 01.01.2025

Finanzielle Auswirkungen:

Belastungen im laufenden HH-Jahr (2024)	keine
Veranschlagt unter Budget	36.2.1.01.433130, 36.2.1.01.433132, 36.3.1.01.433134, 36.3.1.01.433136, 36.2.1.01.433133, 36.3.1.01.133135
Belastung der Folgejahre (2025-2029) auf Grundlage der mittelfristigen HH- Planung, welche mit HH-Beschluss 25/26 zu bestätigen sind und vorbehaltlich der tatsächlichen Höhe der Jugendpauschale	die prozentuale Aufteilung erfolgt anhand des Bedarfsbeschlusses des JHA vom 06.12.2023 Nr. 106/2023

Begründung

Die Antragstellung für die Fachkraftförderung im Rahmen der Jugendhilfeplanung erfolgte zum 31.01.2024. Für das Förderjahr 2025 sind fristgerecht 30 Anträge eingegangen. Verfristete eingegangene Anträge gab es nicht.

Alle Anträge wurden einem Prüfverfahren unterzogen. In der ersten Stufe erfolgte die formale Prüfung nach den Vorgaben des § 74 SGB VIII und der Rahmenrichtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Zuschüssen aus Haushaltsmitteln des Landkreises Görlitz, Jugendamt. Alle eingereichten Anträge erreichten die zweite Stufe des Prüfverfahrens und wurden inhaltlich bewertet.

Zur inhaltlichen Bewertung der eingereichten Konzeptionen steht eine Bewertungsmatrix zur Verfügung. Diese wurde mit Vertretern aus dem Unterausschuss „Jugendhilfeplanung“ abgestimmt, am 22.01.2024 erfolgte die Information in der Arbeitsgemeinschaft der Träger (AGT) und anschließend die Bekanntgabe auf der Homepage des Landkreises zur Antragstellung für die Träger der freien Jugendhilfe.

An der inhaltlichen Bewertung der eingereichten Konzeptionen beteiligten sich drei Mitarbeitende der Verwaltung und vier Mitglieder des Unterausschusses „Jugendhilfeplanung“. Ihnen wurden die Konzeptionen über die Datenaustauschplattform zur Verfügung gestellt. Vom 18.03.2024 bis zum 05.04.2024 erhielten die Mitglieder des Unterausschusses „Jugendhilfeplanung“ lesenden Zugriff auf die Datenaustauschplattform und konnten so ihre Bewertung vornehmen. Herunterladen und Speichern der Konzeptionen waren aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich. Es wurden von vier Mitgliedern des Unterausschusses „Jugendhilfeplanung“ vollständige Bewertungen aller eingereichten Konzeptionen abgegeben.

Mit der zugrundeliegenden Bewertungsmatrix können max. 93 Punkte erreicht werden. Im Ergebnis wurde eine durchschnittliche Bewertung aller Bewertenden gebildet. Als förderwürdig im weiteren Verfahren wurden nur Projekte anerkannt, die mindestens die Hälfte der Gesamtpunktzahl erreichten, d. h. mit mindestens 47 Punkten bewertet wurden. Zur Festlegung einer Förderpriorität wurden weitere Kriterien zur Bewertung herangezogen. Grundlage zur Jugendhilfeplanung Teilfachplan V. A – Leistungen gem. §§ 11-14 und 16 SGB VIII – Bedarf ab 2025 bilden die Beschlüsse JHA 100/2023 vom 21.09.2023 Vision und Grundsätze und JHA 106/2023 vom 06.12.2023 Bedarfsfeststellung für den Teilfachplan V. A des Jugendhilfeplanes.

Außerdem sind folgende Aspekte in die Priorisierung eingeflossen:

- Gesetzliche Grundlage des SGB VIII, Angebote in allen Leistungsbereichen der §§ 11-14 und 16 vorzuhalten.

- Punkt 5.1 des Beschlusses JHA 106/2023 beschreibt jugendhilfeplanerische Schwerpunkte des Landkreises, wie z. B. Anknüpfen an vorhandenen Strukturen, Einbindung von Ehrenamt, Erreichung der Zielgruppen im ländlichen Raum.
- Punkt 5.2 des Beschlusses JHA 106/2023 formuliert die Vision und die beiden Grundsätze mit richtungsweisendem Charakter und konkretisiert diese durch Handlungsziele.
- Punkt 5.3 des Beschlusses JHA 106/2023 legt die Priorisierung der beiden jugendhilfeplanerischen Schwerpunkte (Grundsatz 1 und 2) und die Verteilung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die Fachkraftförderung ab 2025 fest.
- Informationen zum Projektstand und Ergebnisse des fachlichen Austausches aus den Controllinggesprächen.
- Des Weiteren waren die Auswahlkriterien des § 74 SGB VIII hinzuzuziehen. Insbesondere wurden Kriterien herangezogen, um bei gleich geeigneten Maßnahmen eine Auswahlentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen.

Dazu wurde nachfolgende Matrix verwendet:

Träger	Projekt	Bewertung Konzeption	Bewertungskriterien § 74 SGB VIII						Ergebnis
			gemeinnützige Ziele	Ziele des Grundgesetzes	fachliche Voraussetzungen (Pkt. 5.1)	Ergebnisqualität (Pkt. 5.3)	zweckentsprechende/wirtschaftliche Mittelverwendung	angemessene Eigenleistung	

Kann mit Prüfung des § 74 SGB VIII bis zum Absatz 3 keine Auswahlentscheidung getroffen werden, wird der Absatz 4 hinzugezogen. Dieser sieht eine Entscheidung für die Maßnahme vor, „... die stärker an den Interessen der Betroffenen orientiert sind und ihre Einflussnahme auf die Ausgestaltung der Maßnahme gewährleisten.“

Planungsraum 4

1. Ergebnis der konzeptionellen Bewertung anhand Bewertungsmatrix

Die eingereichten und konzeptionell bewerteten Anträge in der Übersicht:

Träger	Projekt	Grundsatz lt. Jugendhilfeplanung	§§ lt. SGB VIII	Wirkungsbereich	Punktzahl Bewertungsmatrix
Kinderland-Sachsen e.V.	„KJFZ Oberland“	1,2	§ 11, 13, 14, 16	Oberland + PR 4	87,2
CJD Sachsen e.V.	„KiFaZ Löbau“	1, 2	§ 11, 12,13, 16	Stadt Löbau	82,3
IB Mitte gGmbH	„Jugendberatung Ebersbach“	2	§§ 11, 13, 14, 16	Oberland + PR 4	79,0
CVJM Löbau e. V.	„Jugendberatung / Offene Kinder-, Jugend- und Familienarbeit“	1, 2	§§ 11, 13, 14, 16	Stadt Löbau + PR 4	77,7
Hillersche Villa gGmbH	„Lanterna futuri“	2	§§ 11	PR 4	75,5
IBZ St. Marienthal	„Familienbildung“	1	§§ 16	PR 4	73,6

Die höchsten Punktzahlen in der konzeptionellen Bewertung erreichten der Kinderland Sachsen e.V. „KJFZ Oberland“ und der CJD Sachsen e.V. „KiFaZ Löbau“.

2. Auswahlentscheidung bei gleich geeigneten Angeboten

Als Nächstes erfolgt die Betrachtung gleich geeigneter Angebote entspr. § 74 Abs. 3-5 SGB VIII aus pflichtgemäßem Ermessen der Verwaltung. Aufgrund der konzeptionellen Ausrichtung als gleich geeignete Angebote wurden CJD e.V. „KiFaZ Löbau“ und der CVJM Löbau e.V. „Jugendberatung / Offene Kinder-, Jugend- und Familienarbeit“ einer detaillierten Auswahlentscheidung unterzogen.

Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

Planungsraum 4									
Träger	Projekt	Bewertung Konzeption	Bewertungskriterien § 74 SGB VIII						Ergebnis
			gemeinnützige Ziele	Ziele des Grundgesetzes	fachliche Voraussetzungen (Pkt. 5.1)	Ergebnisqualität (Pkt. 5.3)	zweckentsprechende / wirtschaftliche Mittelverwendung	angemessene Eigenleistung	
CJD e. V.	"KiFaZ Löbau"	82,3	ja	ja	17	16	9	3	45
CVJM e.V.	„Offene Kinder-, Jugend- und Familienarbeit“	77,7	ja	ja	18	11	9	3	41

In der Auswahlentscheidung erhält das Projekt „KiFaZ Löbau“ des CJD Sachsen e.V. mehr Punkte als „Offene Kinder-, Jugend- und Familienarbeit“ des CVJM Löbau e.V., weil es mehr Anforderungen des § 74 SGB VIII erfüllt. Das Ergebnis der Auswahlentscheidung wird als ein weiteres Kriterium in die Priorisierung zur Erstellung der Maßnahmeplanung einbezogen.

3. Priorisierung

Entsprechend den strategischen Festlegungen in der Jugendhilfeplanung sind im Planungsraum 4 Projekte im Grundsatz 1 prioritär einzuordnen, die Unterstützungsangebote für Familien anbieten.

Dazu gehören im PLR 4 insbesondere: Kinderland Sachsen e.V. „KJFZ Oberland“, CJD Sachsen e.V. „KiFaZ Löbau“, der CVJM Löbau e.V. „Offene Kinder-, Jugend- und Familienarbeit“ und IBZ St. Marienthal „Familienbildung“.

Aufgrund der jugendhilfeplanerischen Prioritätensetzung und der Ergebnisse in der konzeptionellen Bewertung erhält der Kinderland Sachsen e.V. „KJFZ Oberland“ Priorität 1. Der CJD Sachsen e.V. „KiFaZ Löbau“ erhält Priorität 2 aufgrund der jugendhilfeplanerischen Prioritätensetzung, der Ergebnisse in der konzeptionellen Bewertung und der Auswahlentscheidung nach § 74 SGB VIII und zur Erfüllung des gesetzlichen Anspruchs auf Angebote in allen präventiven Paragraphen. Den Ergebnissen der konzeptionellen Bewertung folgend erhält die IB Mitte gGmbH „Jugendberatung Ebersbach“ Priorität 3, um ältere Zielgruppen zu erreichen und im ländlichen Raum präsent zu sein. Entsprechend der Auswahlentscheidung nach § 74 SGB VIII und der Ergebnisse in der konzeptionellen Bewertung erhält CVJM e.V. „Offene Kinder-, Jugend- und Familienarbeit“ Priorität 4. Das IBZ St. Marienthal „Familienbildung“ erhält aufgrund des jugendhilfeplanerisch prioritären Grundsatz 1 Priorität 5, die Hillersche Villa gGmbH „Lanterna futuri“ ist Priorität 6.

Die Prioritätenliste in der Übersicht:

Träger	Projekt	Priorität
Kinderland Sachsen e. V.	„KJFZ Oberland“	1
CJD Sachsen e.V.	„KiFaZ Löbau“	2
IB Mitte gGmbH	„Jugendberatung Ebersbach“	3
CVJM e. V.	„Offene Kinder-, Jugend- und Familienarbeit“	4
IBZ St. Marienthal	„Familienbildung“	5
Hillersche Villa gGmbH	„Lanterna futuri“	6

Projekte der Schulsozialarbeit werden aktuell nach der Förderrichtlinie Schulsozialarbeit (FRL Schulsozialarbeit) des Freistaates Sachsen gefördert. Aufgrund der Fördervorgaben des Freistaates Sachsen, müssen zumindest Projekte an Oberschulen in die Jugendhilfeplanung einbezogen werden. Diese finden sich auf den weiteren Prioritäten.

Träger	Projekt	Priorität
Kinderland Sachsen e. V.	„KJFZ Oberland“	1
CJD Sachsen e.V.	„KiFaZ Löbau“	2
IB Mitte gGmbH	„Jugendberatung Ebersbach“	3
CVJM e. V.	„Offene Kinder-, Jugend- und Familienarbeit“	4
IBZ St. Marienthal	„Familienbildung“	5
Hillersche Villa gGmbH	„Lanterna futuri“	6
Oberschule Löbau	„Schulsozialarbeit“	7
Oberschule Ebersbach - Neugersdorf	„Schulsozialarbeit“	8
Oberschule Neusalza-Spremberg	„Schulbezogene Jugendsozialarbeit“	9
Oberschule Seifhennersdorf	„Schulbezogene Jugendsozialarbeit“	10

Gesetzliche Grundlagen:

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Anlage:

Anlage 1 Maßnahmeplanung für den Planungsraum 4 ab dem 01.01.2025